

38. 1. Unter welchen Voraussetzungen begründet Einräumung der Patenlizenz ein Gesellschaftsverhältnis?

2. Bildet die völlige wirtschaftliche Umgestaltung eines für das Gesellschaftsverhältnis wesentlichen Unternehmens einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung?

BGB. §§ 705, 723, 726. PatG. § 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. November 1933 i. S. Industriewerf S. AG. (Besl.) w. Gesellschaft f. Schl. mßG. (Stl.). I 130/33.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht bayern.

Die Klägerin schloß unterm 15./16. Februar 1928 mit der J. A. Maffei AG. in München einen Lizenzvertrag, durch den sie diesem Unternehmen für Deutschland Herstellung und Vertrieb nach mehreren Patenten auf dem Gebiet des Schleudermaschinenbaues übertrug. Unterm 2. Mai 1929 wurde dem Abkommen ein Nachtrag hinzugefügt. Am 19. Januar 1931 genehmigte die Generalversammlung der J. A. Maffei AG. einen Vertrag, durch den ihr Fabrikationsbetrieb mit dem der Lokomotivfabrik A. & Comp. AG. — nunmehr „Lokomotivfabrik A. & Comp. = J. A. Maffei AG.“ — in München zusammengeschlossen, die Firma der J. A. Maffei AG. aber in „Industriewerf S. AG.“ geändert wurde. Vor und nach jenem Generalversammlungsbeschlusse fanden schriftliche und mündliche Verhandlungen der Parteien statt, die eine Lösung der durch den Lizenzvertrag von 1928 angeknüpften Beziehungen betrafen.

Im März 1931 erhob die Klägerin die vorliegende Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß der Vertrag vom 15./16. Februar 1928 nebst Nachtrag vom 2. Mai 1929 nicht mehr bestehe. Sie begründete dieses Verlangen damit, daß die Beklagte den Maschinenbau nebst der ganzen ihm gewidmeten Einrichtung an die Lokomotivfabrik A. & Comp. AG. überlassen, ihre weltbekannte Firma J. A. Maffei AG. aufgegeben und sich in eine bloße Immobiliengesellschaft „Industriewerf S. AG.“ verwandelt habe. Dadurch allein schon sei die Erreichung des mit dem Lizenzvertrag bezweckten Erfolgs unmöglich geworden. Durch Störung der Beziehungen zu Vertrauensmännern der Klägerin (ihrem Geschäftsführer M. und dessen Schwiegerjohn B.) seien auch sonst die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen geдейlichen Zusammenwirkens zu gemeinsamen

Zwecken weggefallen. Der Klägerin könne deshalb nicht zugemutet werden, in vertraglicher Verbindung mit der Beklagten zu bleiben. Daher habe sie vorsorglich den Lizenzvertrag, der seinem Inhalt nach gesellschaftsähnlich sei, begründetermaßen fristlos gekündigt.

Die Beklagte bestritt das gesellschaftsähnliche Wesen des Vertrags, den Wegfall der Voraussetzungen gedeihlichen Zusammenwirkens und den Kündigungsgrund. Namentlich behauptete sie, mit Erlaubnis der Lokomotivfabrik R. & Comp. = J. M. Maffei AG. noch jetzt zur Herstellung von Schleudermaschinen nach den Patenten der Klägerin imstande zu sein. Der Klägerin warf sie vor, schon lange vor der Kündigung mit anderen Unternehmungen Verhandlungen zum Zweck geschäftlicher Verbindung gepflogen und den Abbruch der Vertragsbeziehungen zur Beklagten beabsichtigt zu haben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es kann unerörtert bleiben, ob — wie das Oberlandesgericht in erster Reihe annimmt — der Lizenzvertrag vom 15./16. Februar 1928 dadurch von selbst erloschen ist, daß sich die J. M. Maffei AG. im Januar 1931 wirtschaftlich völlig verändert, die wichtigsten Zweige und Werte des früheren Unternehmens an die Lokomotivfabrik R. & Comp. AG. überlassen, im wesentlichen nur Liegenschaften behalten hat und unter neuem Namen ein ganz andersartiges Gebilde darstellt. Denn mit Recht würdigt das Berufungsgericht den Sachverhalt dahin, daß die Kündigung der Klägerin das Vertragsverhältnis beendet hat.

1. Dieser Annahme liegt die Beurteilung der Vertragsbeziehungen unter den Parteien als eines gesellschaftsartigen Verhältnisses zugrunde. Diese rechtliche Beurteilung wird von der Revision ohne stichhaltige Gründe bemängelt.

Der Vertrag über die Ausnutzung eines Patents (Lizenzvertrag, § 6 PatG.) begründet ein Rechtsverhältnis eigener Art, das nach seinem besonderen wirtschaftlichen Inhalt sehr mannigfaltig sein, auch rechtlich eine gemischte Natur aufweisen kann (RGZ. Bd. 75 S. 400 [404/5], Bd. 82 S. 155 [157, 159]; Piezder PatG. Bd. 1 S. 347 flg. Anm. 16 zu § 6; Krauß PatG. S. 124 flg. Bem. I zu § 7). Darin allein, daß als Lizenzgebühr ein Hundertstel der

jeweiligen Einkünfte bedungen ist, liegt noch nicht die Vereinbarung eines Gesellschaftsverhältnisses (RGZ. Bd. 116 S. 82). Auch mehrjährige Dauer macht für sich allein das Lizenzvertragsverhältnis noch nicht zur Gesellschaft. Dieser Vertragsart ist wesentlich, daß beide Teile zu einem gemeinsamen Ziele tätig werden sollen (§ 705 BGB.). Solches trifft z. B. zu, wenn Konstruktionszeichnungen auszutauschen, Verbesserungen gegenseitig mitzuteilen sind; wenn die Erfindung für gemeinschaftliche Rechnung ausgenutzt werden soll; wenn in Verbindung damit der eine Teil Einsicht in die Geschäftsbücher des andern verlangen kann; wenn weitere Patente gegenseitig überlassen werden sollen; wenn Aufträge, die der eine Teil nicht ausführen kann oder will, dem andern anheimfallen (RGZ. Bd. 126 S. 57 und dort angeführte frühere Urteile; RGUrt. vom 18. Dezember 1929 I 228/29 in Martenschuß u. Wettbewerb 1930 S. 192 [auch in JW. 1930 S. 1727 Nr. 37] und vom 11. Oktober 1930 I 152/30 das. 1931 S. 36). Zum gesellschaftsähnlichen Inhalt einer Patentlizenz ist keineswegs erforderlich, daß jene beispielsweise genannten Merkmale sämtlich zugleich vorhanden seien. Auch einzelne können, je nach dem Gesamtinhalt des Rechtsverhältnisses, ausreichen. Im gegenwärtigen Fall hebt das Berufungsurteil hervor: Die Parteien verknüpften in dem Vertrag, von Vertrauen zueinander getragen, ihre Belange miteinander auf längere Zeit, nämlich für die Dauer der Patente, um deren Ausnutzung es sich handelte. Die Klägerin war an dem von Maffei erzielten Erlös zu einem bestimmten Satz (zur Hälfte des Überschusses nach Abzug der Selbstkosten, zuzüglich 10% Fabrikationsgewinn) beteiligt; sie verpflichtete sich, Maffei alle Verbesserungen an der Konstruktion und Ausführung von Schleudermaschinen, in deren Besitz sie sich sonst befände oder in den sie gelange, zur Benutzung zu überlassen; auch versprach sie, alles zur Aufrechterhaltung der Patente Nötige zu tun, vor allem die Patentkosten zu bezahlen und sonst alle gesetzlichen Mittel zur Wahrung der Schutzrechte anzuwenden. Maffei dagegen verpflichtete sich, alle Verbesserungen und Neuerungen in der Konstruktion von Schleudermaschinen nach den Patenten, in deren Besitz er gelangen werde, an die Klägerin (oder ihre ausländischen Lizenznehmer) zur Mitbenutzung gegen eine von Fall zu Fall festzusetzende Vergütung zu überlassen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn schon darin genügende Gründe für die Annahme eines dem Gesellschaftsvertrag

ähnlichen Verhältnisses gesehen werden. Um seine Beurteilung zu unterstützen, weist das Berufungsgericht noch darauf hin, daß neben dem Lizenzvertrag der Klägerin mit Maffei am selben Tage ein Abkommen zwischen M. (dem Erfinder der lizenzgemäß auszunutzenden Schleudermaschinen und Geschäftsführer der Klägerin) und Maffei über „tätige Mithilfe“ getroffen wurde. Zwar bildete dieses Abkommen, wie die Revision betont, äußerlich betrachtet etwas rechtlich Selbständiges neben dem gleichzeitigen Lizenzvertrag. Doch stand es wirtschaftlich und sachlich mit ihm in so engem Zusammenhang, daß es für das Gesamtbild der Beziehungen unter den Parteien und somit für die Beurteilung des Lizenzvertrags herangezogen werden durfte.

Mit Recht also wendet das Berufungsgericht auf den Lizenzvertrag vom 15./16. Februar 1928 (nebst Nachtrag) einzelne die Gesellschaft betreffende Vorschriften, namentlich die des § 723 BGB. über Kündigung aus wichtigen Gründen, entsprechend an. Es befindet sich dabei durchaus im Einklang mit der herrschenden Gesetzesauslegung (RG. in JW. 1926 S. 2529 Nr. 4 und die dort angeführten älteren Urteile). Die §§ 581 fgl. BGB. sind nicht (wie die Revision rügt) verletzt.

2. Als Hauptbeispiele wichtigen Grundes zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung der Gesellschaft — und damit auch eines dem Wesen nach gesellschaftsartigen Rechtsverhältnisses — nennt das Gesetz (§ 723 Abs. 1 Satz 2 BGB.): wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Aus diesen Beispielen erhellt nach herrschender Auslegung der Zweck und Sinn des Gesetzes, daß ein zur Kündigung berechtigender („wichtiger“) Grund dann gegeben sei, wenn nach der besonderen Lage und den gesamten Umständen des Falls dem Teil, welcher kündigt, billigerweise nicht zugemutet werden kann, in der Gesellschaft oder dem gesellschaftsähnlichen Verhältnis zu bleiben. Dies trifft auch zu, wenn begründeterweise anzunehmen ist, der Vertragszweck lasse sich nicht mehr erreichen oder ein gedeihliches Zusammenwirken der Vertragsteile sei nicht mehr möglich (RGZ. Bd. 65 S. 37/38, Bd. 115 S. 367; RG. in JW. 1930 S. 1727 Nr. 37; RGRKomm. Anm. 4 zu § 723 BGB.). Bei der Beurteilung derartiger Fälle

muß beachtet werden, daß das Gesellschaftsrecht in besonderem Maße dem Grundsatz von Treu und Glauben unterworfen ist (RGG. Bb. 128 S. 16).

a) Das Oberlandesgericht sieht, übereinstimmend mit dem Landgericht, in der von ihm geschilderten wesentlichen Umgestaltung des Maffei'schen Unternehmens einen im gesetzlichen Sinne wichtiger und also ausreichenden Grund zur Kündigung. Es ist überzeugt, die Klägerin habe, als sie die Lizenz an ihren Patenten bergab, mit einem angesehenen Hause von wirtschaftlicher Bedeutung zu tun haben wollen, aber nicht mit einer wirtschaftlich beziehungslos dastehenden Firma, die ihren weltbekannten Namen abgelegt und sich dafür einen, jedenfalls im Zeitpunkt seiner Annahme, völlig bedeutungslosen Namen beigelegt, den Gegenstand ihres Unternehmens satzungsgemäß durchaus verändert, ihren Maschinenpark weggegeben und sich einem alles umfassenden Fabrikationsverbot auf ihrem bisherigen Tätigkeitsgebiet unterworfen hatte.

Diese Feststellungen des Berufungsurteils geben von einem rechtlich richtigen Standpunkt aus Antwort auf die Fragen: 1. wie sich der Klägerin jene Verwandlungen, die das Maffei'sche Unternehmen durch den Vertrag vom 19. Januar 1931 erfahren hatte, in ihrer geschäftlichen Tragweite darstellten, und 2. ob der Klägerin angesichts derartiger, wirtschaftlich eingreifender Änderungen billigerweise noch zuzumuten war, daß sie an dem Lizenzvertrag festhalte. Der Vorwurf der Revision, daß Begriff und Erfordernisse des wichtigen Grundes verkannt seien, ist ungerechtfertigt.

Auch die anderen Revisionsangriffe, die dem Berufungsgericht Verletzung des § 723 BGB. vorwerfen, sind nicht begründet.

Allerdings hat die Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt, daß ihr schon vor dem Tage, an dem die Klägerin den Vertrag kündigte, R.-Maffei die Herstellung von Schleudermaschinen gestattet habe, und zwar unwiderruflich, und daß sie zu solcher Fabrikation auch tatsächlich weiter imstande gewesen sei. Zutreffendertweise prüft das Berufungsgericht, ob die Klägerin zur Zeit ihrer Kündigung, am 19. Februar 1931, von der Unwiderruflichkeit jener Erlaubnis gewußt habe. Das verneint es auf Grund des von ihm ausgelegten Briefwechsels und kommt zu der Überzeugung: „Daß die Genehmigung unwiderruflich gewesen sei, konnte die Klägerin aus dem Briefe der Beklagten vom 18. Februar 1931 nicht entnehmen. Denn es

heißt dort nur, die Firma R.-Maffei sei damit einverstanden, daß die F. A. Maffei AG., jetzt Industriewerk S. AG., die Fabrikation der Schleudermaschinen weiter betreibe. Die gleiche Fassung enthält das Schreiben des Vertreters (Rechtsanwalts) der Beklagten vom 20. desj. Mts., in dem es nur heißt, R.-Maffei sei mit der Fortführung der Schleudermaschinen durch die Industrie-Gesellschaft S. einverstanden; in ihm findet sich ebenfalls keine Bemerkung, die auf unwiderrufliche Rückübertragung der Schleudermaschinenfabrikation auf die Beklagte unter gleichzeitigem dauernden Verzicht auf deren Herstellung durch R.-Maffei schließen ließe." Mit Recht betont das Berufungsgericht, daß es für die Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes auf die Zeit der Kündigung ankommt. Deshalb bemerkt es: Ob eine Vereinbarung des von der Beklagten behaupteten Inhalts (Gestattung des Baues von Schleudermaschinen) nachträglich getroffen worden sei, könne dahingestellt bleiben. Die Klägerin habe sich an das vereinbarte allgemeine Fabrikationsverbot halten müssen: auf eine (wie sie nach dem Wortlaut der Briefe habe annehmen müssen) jederzeit widerrufliche Fabrikationserlaubnis habe sie sich nicht verweisen zu lassen brauchen.

b) Zu der als Kündigungsgrund gewürdigten Tatsache völliger innerer Umgestaltung des Maffeischen Unternehmens gesellt sich nach der Feststellung des Oberlandesgerichts verstärkend noch etwas anderes: Wie ein kurz nach dem vorliegenden anhängig gewordener zweiter Prozeß erweist, mußte die Beklagte durch Klage dazu gezwungen werden, über die Ergebnisse des Lizenzvertrags für die Zeit vom 8. Juli 1930 bis zum 31. Dezember 1930 Rechnung zu legen und das entsprechende Guthaben an die Klägerin zu zahlen. Den Anspruch auf Rechnungslegung erkannte die Beklagte zwar alsbald an. Über die Berechnung und ihr Ergebnis aber wurde gestritten. Im ersten Rechtszug erging ein verurteilender Spruch gegen die Beklagte, im zweiten verglichen sich die Parteien. Mit Recht legt das Berufungsurteil Wert auf die einfache Tatsache, daß die rechnerischen Beziehungen der Parteien vor Gericht ausgetragen werden mußten. Auch hieraus ersieht es eine starke Trübung des auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten, auf längere Zeit berechneten Vertragsverhältnisses und eine erhebliche Gefährdung des beim Vertragsabschluß vorausgesetzten gedeihlichen Zusammenarbeitens, dem eine friedliche Abwicklung wesentlich war. Daß die bloße

Tatsache ernstster Erschütterung des Vertrauensverhältnisses (bis zu einem Grade endgültiger Störung des Einvernehmens, der die Fortsetzung nicht mehr zumutbar erscheinen läßt) als wichtiger Grund zur Kündigung genügt, entspricht anerkannter Gesetzesanwendung (RG. in JW. 1930 S. 1727 Nr. 37). Die von der Revision dagegen erhobenen Zweifel rechtfertigen keine Abweichung. Denn weit über das Gebiet des Gesellschaftsrechts hinaus durchzieht das heutige Privatrecht der Gedanke, daß zumal bei Dauerleistungsverhältnissen dem Verpflichteten (hier zugleich Berechtigten) unter Umständen eine einseitige Lösung (gegebenenfalls durch fristlose Kündigung) ermöglicht werden muß (RGZ. Bd. 128 S. 15/16; Dernburg BürgerR. Bd. II § 111 Nr. III 2; D. v. Gierke Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 86 f.).

c) Den Einwand der Beklagten, daß die Kündigungsgründe der Klägerin bloße Scheingründe gewesen seien, Vorwände, um nach Untrennung anderer Beziehungen von dem Lizenzvertrag mit Raffei loszukommen, erklärt das Berufungsurteil aus Erwägungen meist tatsächlichen Inhalts für grundlos. Es führt aus: Wenn die Klägerin sich bereits vor dem 19. Februar 1931 (dem Tage ihrer Kündigung) nach einem neuen Vertragsgegner umgesehen, so habe sie damit nur vorsorgliche Maßnahmen getroffen. Zu diesen aber sei nach allem, was damals über die wirtschaftliche Lage bei Raffei verlautete, begründeter Anlaß gewesen, wenn sie mit einem Niedergang des Unternehmens rechnete. Denn aus ihm habe Gefahr für die weitere Erfüllung des Lizenzvertrags gebroht. Zunächst sei sie trotz ihrer Besorgnisse beim Vertrag stehen geblieben. Gekündigt habe sie erst, nachdem wichtige Gründe wirklich hervorgetreten seien. Die vorsorglichen Maßnahmen hätten sie angesichts dieses Verlaufes nicht des Rechts beraubt, die nachher erwachsenen wichtigen Gründe zur Kündigung zu bewerten. — Die hiergegen vorgebrachten Ausführungen der Revision weisen weder einen offensibaren Irrtum in Tatsachen noch einen Verstoß gegen Rechtsregeln nach.

3. War sonach die Kündigung der Klägerin durch wichtige Gründe gerechtfertigt (§ 723 BGB.), so konnte dahingestellt bleiben, ob die Erreichung des mit dem gesellschaftsartigen Lizenzvertrag verfolgten Zweckes unmöglich geworden und das Vertragsverhältnis auch aus diesem gesetzlichen Grunde (§ 726 BGB.) beendet ist. . .